

# ERLÖSCHEN DER ZIVILDienstPFLICHT

## um im öffentlichen Dienst Schusswaffen führen zu können

Wenn Sie den Zivildienst bereits zur Gänze abgeleistet haben, können Sie das Erlöschen der Zivildienstpflicht beantragen, um den Dienst ausüben zu können als:

- **Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizist)** gemäß § 5 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes,
- **Bediensteter des rechtskundigen Dienstes beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl**, der gemäß § 58 Abs. 7 des Asylgesetzes 2005 zur Ausübung exekutivdienstlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt ist,
- **Soldat**, der dem Österreichischen Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses oder als Präsenz- oder Ausbildungsdienstleistender angehört,
- **Angehöriger eines Wachkörpers** (nicht jedoch eines privaten Sicherheitsdienstes!)
- Sonstiger öffentlich Bediensteter, zu dessen Dienstausübung das **Führen einer Schusswaffe** erforderlich ist;

### Voraussetzungen:

- **Bewerben Sie sich bei der gewünschten Stelle, zum Beispiel bei der Polizei.**
- Sie müssen eine **Bestätigung der personalführenden Stelle über die Eignung** zum gewünschten Dienst einholen. Das ist zum Beispiel die **Kopie des positiven Aufnahmetests**. (Ausnahme: Wenn Sie **Soldat** werden möchten, brauchen Sie keine solche Bestätigung.)
- **Senden Sie die Bestätigung gemeinsam mit dem „Antrag auf Erlöschen der Zivildienstpflicht“ an die Zivildienstserviceagentur.** (Nur wenn Sie Soldat beim Bundesheer werden möchten, brauchen Sie keine Bestätigung beizulegen.)
- Den „Antrag auf Erlöschen der Zivildienstpflicht“ finden Sie unter [www.zivildienst.gv.at](http://www.zivildienst.gv.at) → Formulare
- Wenn Ihrem Antrag stattgegeben wird, werden Sie **wehrpflichtig**. Sie brauchen aber keinen Grundwehrdienst mehr zu leisten.
- **Achtung:** Der Bescheid ist vorerst auf 1 Jahr befristet. Deshalb müssen Sie **innerhalb 1 Jahres einen Nachweis über die tatsächliche Aufnahme in den öffentlichen Dienst an die Zivildienstserviceagentur senden. Zum Beispiel eine Kopie Ihres Dienstvertrages.** Wenn Sie den Nachweis **nicht rechtzeitig** übermitteln, werden Sie wieder zivildienstpflichtig und **können den gewünschten Dienst nicht mehr ausüben!** Bitte beachten Sie deshalb die rechtzeitige Übermittlung des Dienstvertrags.
- **Sie dürfen den „Antrag auf Erlöschen der Zivildienstpflicht“ insgesamt nur 2 Mal stellen!**